

Mitteilung des Senats

vom 12. Februar 1916.

Inhaltsverzeichnis.

1. Kammer für Kleinhandel	S. 127.
2. Elektrische Beleuchtungsanlage für die Diensträume des Bahnmeisters im Verwaltungsgebäude am Hafen II	" 127.

1. Wahlen zur Kammer für Kleinhandel.

Nach § 10 des Gesetzes, betreffend die Kammer für Kleinhandel, vom 26. März 1912 würde mit Ende März dieses Jahres ein Drittel der Kammermitglieder auszuscheiden haben und durch Neuwahlen zu ersetzen sein. Die Kammer hat aber mit Rücksicht auf die Abwesenheit zahlreicher Wähler und die mit den Wahlen, besonders mit der Prüfung der Wählerlisten verbundene Arbeit, beantragt, die Wahlen um ein Jahr zu verschieben. Der Senat erachtet diesen Antrag für begründet, indem er auf gleiche für die Handelskammer und den Gewerbetreibenden gefasste Beschlüsse Bezug nimmt, und ersucht die Bürgerschaft, den anliegenden Gesetzentwurf zu genehmigen.

Gesetz, betreffend Wahlen zur Kammer für Kleinhandel.

Anlage.

Vom

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Die Mitglieder der Kammer für Kleinhandel, die nach § 10 des Gesetzes, betreffend die Kammer für Kleinhandel, mit Ende März 1916 aus der Kammer auszuscheiden haben würden, bleiben auf ein weiteres Jahr in ihrem Amte.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am
und bekannt gemacht am

2. Elektrische Beleuchtungsanlage für die Diensträume des Bahnmeisters im Verwaltungsgebäude am Hafen II.

Die Baudeputation, Abteilung Hochbau, hat über diesen Gegenstand den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt dem Antrage der Deputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Anlage.

Bericht.

Im Budget für 1915 waren für die elektrische Beleuchtungsanlage der Diensträume des Bahnmeisters im Verwaltungsgebäude Hafen II (Spezialbudget Nr. 95 b Titel 9 Nr. 15) 120 M beantragt, welcher Posten jedoch auf Antrag der Budgetkommission von Senat und Bürgerschaft gestrichen wurde. Inzwischen hat der Reichskanzler darauf hingewiesen, daß der Petroleumbedarf vorläufig nur mit etwa 10 % befriedigt werden könne; den Behörden ist daher strengste Sparsamkeit und die Verwendung von Ersatzlichtquellen zur Pflicht gemacht, namentlich ist darauf hingewiesen, daß in allen behördlichen Gebäuden für die Einrichtung von elektrischem und Gaslicht, wo dies möglich sei, Sorge getragen werden müsse. Unter diesen gänzlich veränderten Umständen hat die unterzeichnete Deputation im Einverständnis mit der Finanzdeputation geglaubt, die oben genannten Arbeiten ohne zuvorige nochmalige Befragung von Senat und Bürgerschaft sofort und so schnellig ausführen lassen zu sollen, daß die elektrische Beleuchtungsanlage mit Beginn des Winters in Gebrauch genommen werden konnte. Die entstandenen Kosten betragen 82,40 M; sie können aus der Schlußposition des Titels 9 des Spezialbudgets Nr. 95 b für 1915 gedeckt werden.

Die Baudeputation beantragt hiernach, die Ausführung der elektrischen Beleuchtungsanlage für die Diensträume des Bahnmeisters im Verwaltungsgebäude Hafen II zu Lasten des laufenden Spezialbudgets Nr. 95 b Titel 9 nachträglich zu genehmigen.

Bremen, den 10. Februar 1916.

Die Baudeputation, Abteilung Hochbau.

(gez.) **Hildebrand.** (gez.) **A. Busch.**